

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 12. März 1889.

Inhalt:

Allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1889, die Stiftung und Verleihung der Rettungsmedaille betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Februar 1889, das Wappen der Herzoge in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Februar 1889, Vollzug des Unfallversicherungs-Gesetzes betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen.

Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung der Rettungsmedaille betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben beschlossen, zur Anerkennung muthvoller und opferwilliger Rettung von Menschenleben eine Medaille zu stiften, und verordnen hierüber, was folgt:

§. 1.

Die Rettungsmedaille kann sowohl von Inländern wie von Ausländern, und auch wiederholt erworben werden.

Ihre Verleihung erfolgt durch Uns entweder aus eigener Bewegung oder auf Grund von Ministerialanträgen.

§. 2.

Die Medaille ist von Silber und zeigt auf der Vorderseite Unser Bildniß mit der Umschrift Unseres Namens, auf der Rückseite, in Mitte eines Eichenkranzes, die Inschrift: „Für Rettung“.

§. 3.

Die Rettungsmedaille wird am Bande der Medaillen des Verdienstordens der Bayerischen Krone, und nach diesen Medaillen getragen.

§. 4.

Mit der Medaille wird dem Empfänger ein vom Staatsministerium des Königlichem Hauses und des Aeußern vollzogenes Brevet nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Statuten zugeschliffen.

§. 5.

Die Verleihung der Rettungsmedaille wird unter Angabe der die Auszeichnung veranlassenden Handlung im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern bekannt gemacht.

§. 6.

Hinsichtlich der Rückstellung der Rettungsmedaille nach dem Ableben des Dekorirten finden die Bestimmungen über Rückstellung der Medaillen des Verdienstordens der Bayerischen Krone Anwendung.

Gegeben München, den 27. Februar 1889.

L u i t p o l d

Prinz von Bayern
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Frhr. v. Böldernborff.